KREIS OTTWEILER

DIRMINGEN

BEBAUUNGSPLAN

SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „IM LOOS"

FLUR 19, 22 u 26

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 3. APRIL 1963 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde DIRMINGEN durch den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt- auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 16. MAI 1966

I.A.

Dipl.-Ing.
(Kreisoberbaurat)

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	LAUT PLAN
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	REINES WOHNGEBIET
2.1.1 zulässige Anlagen	§BAUNVERORDN.§3(2 u.3)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KEINE
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	LAUT PLAN
3.2 Grundflächenzahl	LAUT PLAN
3.3 Geschoßflächenzahl	LAUT PLAN
4 Bauweise	OFFENE
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	LAUT PLAN
6 Stellung der baulichen Anlagen	LAUT PLAN
7 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden	LAUT HÖHENPLAN
8 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	LAUT PLAN
9 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
10 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
11 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GES. GELTUNGSBEREICH
12 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist	ENTFÄLLT
13 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
14 Verkehrsflächen	LAUT PLAN
15 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT PLAN
16 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
17 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	ENTFÄLLT
18 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
19 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	LAUT PLAN
20 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
21 Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
22 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
23 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
25 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
26 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
27 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	LAUT PLAN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

LAUT ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 9.5.61 (ABl. S. 293)

ENTFÄLLT

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

ENTFÄLLT

Planzeichenerklärung:

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerung	
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	
Geschoßzahl	Z ZAHL
Grundflächenzahl	GRZ
Geschoßflächenzahl	GFZ
Flurgrenzen	
Mit Leitungsrechten belastete Flächen	ENTFÄLLT

Offenlegungsvermerke:

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 20. 6. 1966 bis zum 19. 7. 1966.

Dirmingen, den 19. 7. 1966

Der Bürgermeister

Gemeinde Dirmingen

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

II A-6-2201/66 Saarbrücken, den 26. Oktober 1966

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag

Regierungs-Bauassessor

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 11. November 1966 ortsüblich bekanntgemacht.

Dirmingen, den 11. November 1966

Der Bürgermeister

SAARLAND
DER MINISTER
FÜR ÖFFENTLICHE ARBEITEN
UND WOHNUNGSBAU

6600 SAARBRÜCKEN, den
Hardenbergstraße 8
Telefon 6011
Fernschreibanschluß 044311
Postfach 1010

13. Juni 1967

Tgb. Nr. BA 2 - 2054/67 - Li/En

Landratsamt Ottweiler
Eing. 16. JUNI 1967
Ab.

Gesehen!
Auf Bitte um Vorlage einer Satzungsabschrift
Ottweiler, den 19. Juni 1967
Der Landrat
Im Auftrage:
Reg.-Amtmann

AMT EPPELBORN
Eing.: 22. JUNI 1967
ABT V/1 Nr.

An den
Amtsvorsteher des Amtes

E p p e l b o r n

durchlaufend bem Landrat des Kreises Ottweiler

Betr.: Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Dirmingen für das Gelände "Im Loos".

Bezug: Ihre Vorlage vom 12.5.67 - V/1 - Sch/Ks -

Anlg.: 1 Satzung

Aufgrund des § 113 Abs. 3 der Landesbauordnung vom 12. Mai 1965 genehmige ich die vorgenannten örtlichen Bauvorschriften mit der Maßgabe, daß der § 7 wie folgt geändert wird:

" § 7

Abstandsflächen

Aufgrund des § 113 Abs. 1 Nr. 6 werden abweichend von § 8 Abs. 3 LBO die straßenseitigen Abstandsflächen wie folgt festgesetzt:

1. für die Gebäude auf den Flurstücknummern 216, 217/1, 217/2, 218/1, 223, 224 und 225 auf 5,5o m,
2. für die Gebäude auf der Flurstücknummer 231/2 auf 7,25 m,
3. für die Gebäude auf der Flurstücknummer 231/3 auf 6,75 m,
4. für die Gebäude auf den Flurstücknummern 231/4 und 231/5 auf 8,25 m. "

Im Auftrag

(L i m b u r g)
Oberregierungsbaurat

A U S Z U G

aus dem Beschlußbuch der Gemeinde D i r m i n g e n

Verhandelt zu Dirmingen am 24. November 1966

Der Gemeinderat besteht aus 19 Mitgliedern
Anwesend waren:
a) als Vorsitzender: Bürgermeister Schiffler
b) Zahl der anwesenden Mitglieder: 16

4. Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften für die Siedlung "Im Loß"

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, als Ergänzung zu den " Örtlichen Bauvorschriften" folgendes:

§ 7 Abstandsfläche

Entgegen den Bestimmungen des § 8, Abs. 3, Landesbauordnung werden die Abstandsflächen (Abstand zwischen Straßenachse und Gebäude) entsprechend Abs. 8 für die neu entstandenen Baugrundstücke

1. Parz. Nr. 216, 217/1, 217/2, 218/1, 223, 224 und 225 auf 5,5o m
2. Parz. Nr. 231/2 auf 7,25 m
3. Parz. Nr. 231/3 auf 6,75 m
4. Parz. Nr. 231/4 und 231/5 auf 8,25 m

festgesetzt.

Die bestehende Satzung (Siedlung im Loß) ist um diesen Beschluß zu erweitern und dem Ministerium für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau in Saarbrücken in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Eppelborn, den 1o. Mai 1967

Der Amtsvorsteher
i.A. Klemm

Amts-Oberinspektor

Ö r t l i c h e B a u v o r s c h r i f t e n

(S a t z u n g)

für das Gelände „Im Loos", Flur 19, 22 und 26 in der Gemeinde

D i r m i n g e n

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung) (LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsblatt S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Im Nordosten: Von Abgang der Straße "A" in nordöstlicher Richtung 30 m, von dort 200 m in südöstlicher Richtung entlang des Dörrwaldes, abknickend in südlicher Richtung bis zur Straße "A", dann 30 m entlang des Dörrwaldes bis Ende Ausbaustrecke. Fortlaufend in südlicher Richtung bis zur Nordostgrenze des Feldweges. Entlang derselben in südöstlicher Richtung bis zu dem in nordöstlicher Richtung verlaufenden Feldweg.

Im Südosten: Entlang des in südwestlicher Richtung verlaufenden Feldweges bis zur Straße "B", dann in östlicher Richtung bis Ende Ausbaustrecke. Von dort in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Parzellengrenze der Parzelle 216, Flur 22 der Gemarkung Dirmingen bis zur nordöstlichen Parzellengrenze der Parzelle 219/1, Flur 22 der Gemarkung Dirmingen.

Im Südwesten: Von der südöstlichen Parzellengrenze der Parzelle 216, Flur 22 Gemarkung Dirmingen, entlang den nordöstlichen Parzellengrenzen der Parzelle 219/1 und 222/2, Flur 22 der Gemarkung Dirmingen, fortlaufend in westlicher Richtung entlang der südlichen Parzellengrenze der Parzelle 225, Flur 22 der Gemarkung Dirmingen bis zur Straße „Im Loos". Von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Südgrenze der Parzelle 226, Flur 22 der Gemarkung Dirmingen in östlicher Richtung bis zur Straße "B".

Im Nordwesten: Von der südlichen Parzellengrenze der Parzelle 226, Flur 22 der Gemarkung Dirmingen in nördlicher Richtung entlang der Straße "B" bis Anfang Ausbaustrecke mit Anschluß an den Dörrwald.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

Gesamter Geltungsbereich: Flachgeneigtes Satteldach, Flachdach, Dachneigung 0 - 20°, ohne Kniestock und Dachaufbauten.
Der Hausverputz ist in hellen aufeinander abgestimmten Farben auszuführen.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Dachform: Flach oder die Dachform des Hauptgebäudes.
Dachneigung: Flach oder wie Hauptgebäude.
Dacheindeckung: Flachdachausbildung oder Material wie Hauptgebäude.

§ 4

Gestaltung der Garagen

Dachform: Flach oder die Dachform des Hauptgebäudes.
Dachneigung: Flach oder wie Hauptgebäude.
Dacheindeckung: Flachdachausbildung, Wellasbestzement oder Material wie Hauptgebäude.
Werden Garagen auf gemeinsamer Grenze errichtet, so sind sie in gleicher Flucht, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen. Die Garagen sind bis zu einer max. Höhe von 2,80 m zulässig.

§ 5

Gestaltung der sonstigen Nebengebäude

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 4. Die Gebäudetiefe wird auf max. 5,oo m und die Gebäudehöhe auf max. 2,8o m festgelegt. Benachbarte Nebengebäude müssen in ihrer Gestaltung eine Einheit bilden, auch hinsichtlich Dacheindeckung, Gesimsausbildung, Rinnen, Abflußrohre sowie der Putzart.

§ 6

Gestaltung der Einfriedigungen

Als Einfriedigung des Grundstückes zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind grundsätzlich nur Hecken zugelassen. Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedigungsmauern bis max. 1,oo m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden. Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun bis max. 1,5o m Höhe oder ein Holzspiegelzaun bis max. 1,2o m Höhe zulässig.

§ 7

Abstandflächen

Aufgrund des § 113 Abs. 1 Nr. 6 werden abweichend von § 8 Abs. 3 LBO die straßenseitigen Abstandsflächen wie folgt festgesetzt:

1. für die Gebäude auf den Flurstücknummern 216, 217/1, 217/2, 218/1, 223, 224 und 225 auf 5,50 m,
2. für die Gebäude auf der Flurstücknummer 231/2 auf 7,25 m,
3. für die Gebäude auf der Flurstücknummer 231/3 auf 6,75 m,
4. für die Gebäude auf den Flurstücknummern 231/4 und 231/5 auf 8,25 m.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 7 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Dirmingen, den 24. November 1966

Der Bürgermeister

Kümper

Chr 12.6